

Gestaltungshinweise für Fördermaßnahmen

Dächer

- Dachneigung mindestens 40° für Hauptgebäude
- in begründeten Ausnahmefällen flachere Dachneigungen
- Erhalt ungestörter Dachflächen; bei Schaffung von Wohnraum begründete Ausnahmefälle möglich
- Belichtung über Giebel oder Zwerchhäuser
- Zwischensparrendämmung mit mineralischen oder natürlichen Faserdämmstoffen (Glas-/Mineral-/Holz-/Natur-Fasern) in Form von Klemmfilz bzw. Klemmwolle
- Aufsparrendämmung mit Mineralfaser- oder Holzweichfaserplatten; künstliche Dämmstoffe (PUR oder PIR) möglich unter Beachtung regionaltypischer Gestaltungen der Ortsgänge

Dacheindeckung

- Tondachziegel in ortstypischer Form und Farbe
- in begründeten Ausnahmefällen Betondachsteine in ortstypischer Form und Farbe bei Nebengebäuden
- keine glänzenden Ziegeloberflächen, ausschließlich matte Engoben
- moderne glatte Architektenziegel nur bei Neubauten zulässig
- kleinteilige Metalleindeckungen oder Prefaeindeckungen in Ziegeloptik sowie Stehfalz- und Bitumeneindeckung nur im Einzelfall mit Begründung vom DE-Planer zulässig an untergeordneten Gebäuden und Nebengebäuden, die öffentlich nicht einsehbar sind
- Solar-/Photovoltaikanlagen werden toleriert, jedoch nicht gefördert; straßenseitiges Anbringen dieser Anlagen bei ortsbildprägenden Gebäuden nur nach Einzelfallprüfung
- In-Dach-Solarmodule werden toleriert, nicht gefördert
- Gründächer sind möglich und förderfähig

Gauben / Dachfenster

- Sattel- oder SchlepPGAuben mit senkrechten Seitenwänden sowie Fledermausgauben
- Gesamtbreite aller Gauben maximal 1/3 der Dachlänge
- Abstand der Gauben untereinander mindestens die 1,5-fache Breite einer Einzelgaube
- Gaubenabstand zum Ortgang mindestens 1,50 m
- Abstand zwischen First und Traufe mindestens je 1/5 der Schenkellänge des Daches
- in begründeten Ausnahmefällen Dachfenster unter Beachtung der Einsehbarkeit vom öffentlichen Raum
- in begründeten Ausnahmefällen neue Gauben nach Vorlage einer zeichnerischen Darstellung

Dachüberstand

- Ausführung von Dachüberstand und Ortgang nach ortstypischer Gestaltung
- Erhalt und Aufarbeitung von Dachkästen und Gesimsbalken
- kein nachträglicher Einbau von Luftsparren
- Verkleidungen mit großflächigen Platten- oder Blechpaneelen sind unzulässig

Schornsteinköpfe

- Sichtmauerwerk aus rotem Klinker
- in begründetem Ausnahmefall in ortstypischer Gestaltung (Verputz, Verschalung, Verschieferung)
- kleinformatische Verkleidungen wie z.B. Kunstschiefer, Faserzement, wabenförmige Blechschindeln

Vordächer

- schlichte Holzkonstruktion mit Tonziegeleindeckung (Gestaltungshinweise Dach berücksichtigen)
- in begründeten Ausnahmefällen bei Verwendung anderer Materialien oder Konstruktionen nach Vorlage einer zeichnerischen Darstellung

Verblechung/Rinnen

- je nach Ortstypik und Umfeld (Anschlüsse) in Zink oder Kupfer

Fassadenputz

- mineralische Putze und Silikatputze glatt ausgerieben oder als fein strukturiertes Putz bis 5 mm Körnung
- Erhalt und Aufarbeitung von historischen Putzgliederungen

Fassadenbekleidung

- mit Naturschiefer oder in Form, Farbe und Zuschnitt entsprechendem Kunstschiefer
- mit Holz als Deckel-, Leisten- oder Stülpchalung entsprechend Ortstypik senkrecht oder waagrecht ausgeführt
- mit Tonziegelbehang
- keine Verkleidungen aus Kunststoff, Stahlblech, Keramik, großflächigen Faserzementplatten (in regionalen Ausnahmefällen historische Zinkblechschindeln)
- keine Spaltriemchen und nicht der Ortstypik entsprechende Klinkerummauerungen
- moderne Verkleidungen wie z. B. Faserzement-Paneele sind für Neubauten zulässig und förderfähig; diese Verkleidungen sollen ein eigenes architektonisches Erscheinungsbild aufweisen und keine Imitate historischer Bauweisen darstellen

Außendämmung

- nur mit mineralischen bzw. natürlichen Dämmstoffen
- auf Fachwerkwänden nur sinnvoll, wenn der bauphysikalische Nachweis der Diffusionsfähigkeit der Außenwand geführt werden kann

Fassadenfarbgebung

- Farbvorschlag in Abstimmung mit dem betreuenden Architekten
- keine grelle und reinweiße Farbgebung, Akzentuierungen ausgenommen
- kein farbig imitiertes Fachwerk auf Massivwänden

Sichtfachwerk

- Grundsatz: Erhalt und Aufarbeitung
- Farbgebung in Anlehnung an die historische Farbfassung
- Aufbohlung nur in technisch begründeten Ausnahmefällen, Mindestbohlenstärke 60 mm, Aufnahme ursprünglicher Fachwerkstruktur
- Nebengebäude/Scheunen: Verkleidung des Fachwerks möglich

Natursteinwände/sockel

- Erhalt und Aufarbeitung analog der Historie
- bei starkem Verfall Verputz/Verkleidung sinnvoll
- Verkleidung mit Natursteinplatten entsprechend örtlich verwendeter Materialien und Formate
- keine Klinker-Fliesenverkleidungen, keine Verblechungen, keine Fassadenplatten oder Verputze mit Buntsteinputz
- für eine eventuelle spätere Sanierung des Sockelputzes sollte dieser durch Putzschienen vom aufgehenden Putz getrennt werden

Bei Erneuerung von Fenstern, Türen und Toren

sollte durch den Bauherren eine aussagekräftige Gestaltungsskizze vorgelegt werden.

Fenstergröße

- stehende Formate
- Rückbau von liegenden Fensterformaten und Erneuerung in stehenden Formaten als Einzel-/ Doppelfenster bzw. gereichte Einzelfenster
- Ausnahmen entsprechend des Baustils

Fensterteilung

- Ausführung nach historischem Vorbild mit profiliertem Kämpfer und Stulp sowie wohlproportionierten Einzelglasflächen
- Wiederaufnahme historischer/bauzeitlicher Versprossungen
- Ausführung mit glasteilenden oder sog. Wiener Sprossen; Berücksichtigen der Abmessungen der Sprossen in Anlehnung an historische Vorbilder
- keine wegklappbaren Sprossenrahmen
- keine ausschließlich innenliegenden Sprossen
- keine Messingsprossen

Farbgebung

- weiß bzw. mit einer Holzlasur in einheitlicher Farbgebung
- Farbdifferenzierung zu Türen/Toren/ Bekleidungen/Putzfaschen
- Farbigkeit an regionale Typik anpassen

Fensterglas

- Verwendung von Klarglas oder von zurückhaltendem unaufdringlichem Ornamentglas
- keine Verwendung von Wölbglas und getönten bzw. verspiegelten Gläsern
- keine großflächigen und ungeteilten Verglasungen zum Straßenraum

Fensterrahmen

- prinzipiell Ausführung von Fenstern in Holz aus heimischen Hölzern
- keine Verwendung von Tropenhölzern – auch keine zertifizierten Tropenhölzer
- Verhältnis von Rahmenstärken, Sprossenbreiten und Glasflächen beachten
- Einsatz von Kunststoff-fenstern im Ausnahmefall im Massivbau
- keine Kunststofffenster in Fachwerkgebäuden
- Einsatz anderer Materialien (z. B. Aluminium, Stahl) nur in Ausnahmefällen bei bestimmten Gebäudetypen (z. B. Stallanlagen)
- zulässig im Ausnahmefall ist eine Materialkombination aus Holz und Aluminium
- Wetterschenkel in Aluminium ist zulässig

Fensterläden/Rollläden

- Erhalt vorhandener Holzklapp-/Schiebeläden bzw. Erneuerung nach historischem Vorbild
- Einbau von Rollläden unter Erhalt der ursprünglichen Fensterhöhe und Einbau in die Fassade (unter Putz oder mit der Putzfassade abschließend) wird toleriert
- keine Aufsatzelemente für Rollläden vor die Fassade

Fenster Bekleidung / Putzfaschen

- Erhalt bzw. Neuanfertigung von Bekleidungen bei Fachwerkgebäuden
- Herstellung aus heimischen Hölzern
- farbliche Differenzierung der Bekleidungen zu Fenstern und Türen bzw. zum Putz
- Erhalt und farbliche Differenzierung von Putzfaschen sowie Fenster-/Türleibungen

Außenanlagen

Treppen

- Erhalt/Aufarbeitung historischer Treppen
- Neubau von Treppen in Anlehnung an altes Erscheinungsbild
- Natursteine in ortstypischer Farbe und Form; in begründeten Ausnahmefällen Treppen aus Werkstein mit Natursteinvorsatz oder reine durchgefärbte Betonwerksteinstufen

Pflaster

- Erhalt/Wiederverwendung historischer Pflasterbeläge
- Natursteinpflaster
- Betonpflaster in dorf- und landschaftsgerechter Farbe und Form
- in Einzelfällen Drain- und Rasenfugenpflaster
- Rasengittersteine aus Beton in Ausnahmefällen und für Teilbereiche möglich
- Asphaltdecken bei ausreichender Begrünung und dorfgerechter Gesamtgestaltung des Straßenraums möglich

Begrünung

- einheimische, ortstypische Laub- und Obstgehölze, Strauchpflanzungen, Hecken und Stauden
- Vorgärten sind zu begrünen; gekieste Vorgartenflächen sind nicht zulässig
- Blüh-Wiesenflächen sind Zierrasenflächen vorzuziehen, bzw. mindestens anteilig anzulegen

Einfriedungen/Zäune

- senkrechte Holz-Lattenzäune
- Höhe 1,0 bis 1,4 m in Kombination mit niedrigen Sockelmauern $\leq 0,4$ m
- Doppelstabmattenzäune: Höhe max. 1,4 m, in Verbindung mit Heckenbegrünung
- Ausschluss von Zäunen mit Kunststoffgeflecht- und bändern

Mauern und Zaunsockel

- Erhalt/Aufarbeitung von Natursteinmauern
- Abdeckung mit Natursteinplatten
- in begründeten Ausnahmefällen Abdeckplatten aus Werkstein mit Natursteinvorsatz
- Pfeiler in Naturstein
- bei Ersatz auch moderne, einfache Lösungen möglich
- Gabionen als Grundstücksbegrenzungen unzulässig – Ausnahmen nur für technische Stütz-Elemente, z.B. als Hang-Abfangung